

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Name:

Telefon:

E-Mail:

Geschäftszeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

23.09.2025

nachrichtlich:

Staatsministerium
Ministerium für Verkehr

Kleine Anfrage des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP

- **Straftaten im ÖPNV in Stuttgart**
- **Drucksache 17/9403, Schreiben vom 02.09.2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Zahl der Straftaten an S-Bahn-, U-Bahn- und Bushaltestellen, in Zügen sowie in Bussen des ÖPNV in Stuttgart in den Jahren 2020 bis 2024 sowie tendenziell im ersten Halbjahr 2025 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Art des Delikts inklusive Gewaltdelikte, Gewaltdelikte mit der Tatwaffe „Messer“, sexuelle Belästigung, Eigentumsdelikte sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und Waffengesetz, Ort, Jahr, Aufklärungsquote)?*
2. *An welchen Tatorten passierten die in Frage 1 genannten Straftaten jeweils (aufgeschlüsselt nach im Verkehrsmittel bzw. S-Bahn, U-Bahn, Bus-Bahnhof)?*

Zu 1. und 2:

Die Fragen 1. und 2. werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes fällt grundsätzlich in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bundespolizei. Die von der Bundespolizei statistisch erfassten Straftaten werden in der PKS Baden-Württemberg auf Tatortbereichsebene der Kommunen ausgewiesen. Aufgrund von Abweichungen bei der Erfassung zwischen landes- und bundespolizeilichen Daten u. a. von Tatörtlichkeiten, ist insbesondere eine örtlich präzise Auswertung der insgesamt erfassten Daten entlang der Fragestellungen nicht möglich. Für eine valide Darstellung im Sinne der Fragestellungen werden daher nachfolgend die Straftaten im öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)¹ dargestellt.

Die Corona-Schutzmaßnahmen in den Jahren 2020 und 2021 führten zu einem Rückgang vieler Straftaten. Mit Wegfall der Schutzmaßnahmen kehrte das öffentliche Leben zurück, wodurch wieder vermehrt Tatgelegenheiten entstanden. Dies erklärt den teils deutlichen Anstieg der Kriminalität im Jahr 2022 im Vergleich zu den Pandemie Jahren. Die Jahre 2020 und 2021 lassen sich daher kaum mit anderen Jahren belastbar vergleichen. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich zur weitergehenden Bewertung die Entwicklung der Straftaten in der Mehrjahresbetrachtung zu berücksichtigen.

¹ Der ÖPV umfasst in der PKS Vorgänge der Bundespolizei oder der Landespolizei u. a. mit folgenden Tatörtlichkeiten im öffentlichen Raum: Bahn-Anlage, Bahnhof, Bahnkörper (Gleiskörper), Bahnsteig, Eisenbahn (Zug), Fahrscheinautomat, Haltestelle, Omnibus (Bus), S-Bahn (Zug), sonstige Verkehrsanlage (Schiene), Straßenbahn (Fahrzeug), Straßenbahnanlage, Straßenbahngleisanlage, Straßenbahnhaltestelle, U-Bahn (Zug), U-Bahn-Anlage.

Im Deliktsfeld der den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit subsumierten Bedrohung ist die Verschärfung des einschlägigen strafgesetzlichen Tatbestands (§ 241 StGB) zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität am 3. April 2021 in Kraft getreten ist und ab dem Berichtsjahr 2021 Auswirkungen auf die einschlägigen PKS-Zahlen entfaltet. Vor der Gesetzesverschärfung war wesentlich, dass mit einem Verbrechen gegen die Person gedroht wurde. Seit April 2021 ist bereits die Drohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert unter Strafe gestellt. Zudem wurde eine Strafverschärfung für öffentliche Drohungen, Drohungen auf Versammlungen oder durch Verbreiten eines Inhalts aufgenommen.

Ein Messerangriff im Sinne der PKS erfordert zwingend eine Tathandlung, bei der der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus. Das Phänomen Messerangriff ist seit dem Jahr 2022 in der PKS valide auswertbar.

Überdies ist zum 1. April 2024 das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften – kurz Cannabisgesetz – in Kraft getreten. Die Streichung von Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz und die Teillegalisierung schlagen sich in der PKS im Bereich der den strafrechtlichen Nebengesetzen subsumierten Rauschgiftdelikte nieder. Die Erfassungsparameter zur Registrierung von Straftaten nach dem Konsumcannabisgesetz (sowie dem Medizinal-Cannabisgesetz) wurden in der PKS im Juli 2024 umgesetzt und entfalten ab dem Berichtsjahr 2024 Auswirkungen auf die einschlägigen PKS-Zahlen.

Die PKS weist für den Zeitraum 2020 bis 2024 und damit einschließlich der pandemiegeprägten Ausnahmejahre, die nachfolgende Anzahl an Straftaten im ÖPV in Stuttgart aus.

Anzahl der Fälle im ÖPV in Stuttgart	2020	2021	2022	2023	2024
Straftaten gesamt	6.900	6.919	7.026	7.880	8.173
Aufklärungsquote in Prozent	74,0	78,2	74,4	74,8	76,0
- davon Straftaten gegen das Leben	1	2	4	2	2

- davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	114	88	84	77	94
- darunter sexuelle Belästigung	39	26	38	36	42
- davon Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	949	749	963	940	957
- davon Diebstahlsdelikte	862	590	965	1.147	1.186
- davon Vermögens- und Fälschungsdelikte	2.901	3.265	2.962	3.498	3.914
- davon sonstige Straftaten StGB	1.230	1.166	953	890	949
- davon strafrechtliche Nebengesetze	843	1.059	1.095	1.326	1.071
- darunter Straftaten gegen das WaffG	13	21	19	22	22
- darunter Rauschgiftdelikte nach dem BtMG	561	687	625	630	394
- davon Gewaltkriminalität ²	308	218	280	259	283
- davon Messerangriffe ³	-	-	20	16	24

Die Anzahl der Gesamtstraftaten im ÖPV in Stuttgart ist im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 Prozent auf 8.173 Fälle angestiegen und liegt damit auf dem Niveau des Straftatenaufkommens vor Beginn der Pandemie im Jahr 2019 mit 8.284 Straftaten sowie im langfristigen Vergleich 43,9 Prozent unterhalb des letztmaligen Höchstwertes im Jahr 2015 mit 14.560 Fällen.

Die Zunahme im Jahr 2024 ist im Wesentlichen auf die Steigerung bei den Fällen des betrügerischen Erschleichens von Leistungen – also dem Fahren ohne gültigen Fahrschein – um 15,4 Prozent auf 3.370 Fälle zurückzuführen, die in der tabellarischen Darstellung den Vermögens- und Fälschungsdelikten subsumiert sind. Die Aufklärungsquote liegt mit zuletzt 76,0 Prozent auf einem hohen Niveau und markiert den zweithöchsten Wert im Betrachtungszeitraum.

Unterjährige, mithin monatliche Auswertungszeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder

² Die Daten dieses PKS-Summenschlüssels sind bereits in den anderen dargestellten PKS-Schlüsseln enthalten und dürfen somit nicht aufsummiert werden. Der PKS-Summenschlüssel umfasst grundsätzlich: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; gefährliche und schwere Körperverletzung; Körperverletzung mit Todesfolge; Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

³ Die Daten dieses PKS-Summenschlüssels sind bereits in den anderen dargestellten PKS-Schlüsseln enthalten und dürfen somit nicht aufsummiert werden.

den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2025 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Im bisherigen Jahresverlauf 2025 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (bis einschl. August) bei den Gesamtstraftaten im ÖPV in Stuttgart bislang ein Rückgang ab.

3. *Wie hoch war bei den in Frage 1 genannten Straftaten jeweils die Anzahl der Geschädigten (aufgeschlüsselt nach Leicht- und Schwerverletzten)?*

Zu 3.:

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS zu den Fragen 1. und 2. wird hingewiesen.

Eine Opfererfassung findet in der PKS ausschließlich im Bereich der sogenannten Opferdelikte statt. Zu diesen zählen vor allem Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Diebstahls- sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte oder Straftaten gegen das Waffengesetz fallen beispielsweise nicht darunter. Bei den in der PKS erfassten Opfern ist zu berücksichtigen, dass diese keiner Echtzählung unterliegen. Demnach werden Personen mehrfach als Opfer in der PKS erfasst, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer eines Opferdeliktes geworden sind.

Darüber hinaus fand zum 1. Januar 2024 eine Erweiterung der Opferdelikte um die Delikte Beleidigung auf sexueller Grundlage, Verleumdung auf sexueller Grundlage, üble Nachrede auf sexueller Grundlage und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen Anwendung. Dies führt im Bereich der sonstigen Straftaten StGB, dem u. a. diese Delikte subsumiert sind, zu einem Anstieg infolge der Erweiterung.

Die PKS weist für den Zeitraum 2020 bis 2024 und damit einschließlich der pandemiegeprägten Ausnahmejahre, die nachfolgende Anzahl an Opfern im ÖPV in Stuttgart, differenziert nach leicht und schwer verletzten Opfern, aus. Als leicht verletzt gelten dabei diejenigen Personen, die Körperschäden erlitten haben, die keine stationäre Behandlung erforderlich machen. Als schwer verletzt im Sinne der PKS gilt, wer aufgrund

der erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung (mind. 24 Stunden) in ein Krankenhaus aufgenommen wurde.

Anzahl der Opfer im ÖPV in Stuttgart	2020	2021	2022	2023	2024
Opfer gesamt	1.555	1.306	1.471	1.414	1.576
- hiervon leicht verletzt	648	486	623	623	625
- hiervon schwer verletzt	14	20	15	11	12
- davon Straftaten gegen das Leben	1	2	4	2	3
- hiervon leicht verletzt	0	0	1	0	0
- hiervon schwer verletzt	0	2	3	1	3
- davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	132	105	97	90	114
- hiervon leicht verletzt	4	2	2	0	1
- hiervon schwer verletzt	0	0	0	0	0
- darunter sexuelle Belästigung	43	26	39	42	43
- hiervon leicht verletzt	1	0	2	0	1
- hiervon schwer verletzt	0	0	0	0	0
- davon Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1.160	892	1.084	1.053	1.108
- hiervon leicht verletzt	613	429	582	569	577
- hiervon schwer verletzt	14	18	12	10	9
- davon sonstige Straftaten StGB	262	307	286	269	351
- hiervon leicht verletzt	31	55	38	54	47
- hiervon schwer verletzt	0	0	0	0	0
- davon Gewaltkriminalität ⁴	407	289	341	312	358
- hiervon leicht verletzt	251	152	229	195	217
- hiervon schwer verletzt	10	15	11	7	7
- davon Messerangriffe ⁵	-	-	26	25	31
- hiervon leicht verletzt	-	-	3	6	8
- hiervon schwer verletzt	-	-	1	2	3

⁴ Die Daten dieses PKS-Summenschlüssels sind bereits in den anderen dargestellten PKS-Schlüsseln enthalten und dürfen somit nicht aufsummiert werden.

⁵ Die Daten dieses PKS-Summenschlüssels sind bereits in den anderen dargestellten PKS-Schlüsseln enthalten und dürfen somit nicht aufsummiert werden.

Die Anzahl der insgesamt im ÖPV in Stuttgart erfassten Opfer ist im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 11,5 Prozent auf 1.576 Opfer angestiegen.

Die Zunahme ist zuvorderst auf die 2024 erstmals im Bereich des neuen Opferdeliktes Beleidigung auf sexueller Grundlage erfassten 88 Opfer sowie nachgeordnet auf eine Steigerung bei den Opfern von Raubdelikten um 30 auf 144 Opfer zurückzuführen, wobei letztere in der tabellarischen Darstellung den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit subsumiert sind. Die Anzahl der leicht und schwer verletzten Opfer im ÖPV in Stuttgart liegt im Jahr 2024 etwa auf dem Niveau der Vorjahre.

Im bisherigen Jahresverlauf 2025 deutet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (bis einschl. August) sowohl bei den insgesamt im ÖPV in Stuttgart erfassten Opfern als auch den davon leicht und schwer verletzten Opfern bislang ein Rückgang an.

4. *Wie viele Bedienstete des ÖPNV in Stuttgart wurden in den Jahren 2020 bis 2024 sowie im ersten Halbjahr 2025 Opfer der in Frage 1 abgefragten Straftaten (bitte aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen)?*
6. *Wie viele Mitarbeiter des ÖPNV bzw. des SPNV wurden in den Jahren 2020 bis 2024 sowie im ersten Halbjahr 2025 jeweils Opfer von Straftaten während der Arbeitszeit (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Berufsgruppen)?*

Zu 4. und 6.:

Die Fragen 4. und 6. werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Ausführungen zur Systematik der Opfererfassung in der PKS zu Frage 3. wird hingewiesen.

Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien erfolgt die Erfassung der opferspezifischen Merkmale unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht. Je Opfer kann ein Opfertyp erfasst werden.

Bedienstete des ÖPNV oder Mitarbeiter des ÖPNV bzw. des SPNV (jeweils nach Berufsgruppen) sind keine einschlägigen Erfassungsparameter in den Opferspezifika der PKS. Im Sinne der Fragestellungen wurde im Weiteren der Opfertyp „Fahrdienstpersonal“ ausgewertet. Aufgrund der nicht valide möglichen Eingrenzbarkeit von Arbeitszeiten wurde folglich im Sinne der Aussagekraft auf eine Reduktion auf bestimmte Tatzeitstunden verzichtet.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend die Anzahl der in der PKS erfassten Opfer mit dem Opfertyp „Fahrdienstpersonal“ im ÖPV in Stuttgart für den Zeitraum 2020 bis 2024 und damit einschließlich der pandemiegeprägten Ausnahmejahre dargestellt.

Anzahl der Opfer mit dem Opfertyp „Fahrdienstpersonal“ im ÖPV in Stuttgart	2020	2021	2022	2023	2024
Opfer gesamt	56	54	55	59	62
- davon Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0
- davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	0	0	0
- darunter sexuelle Belästigung	0	0	0	0	0
- davon Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	56	54	55	59	60
- davon sonstige Straftaten StGB	0	0	0	0	2
- davon Gewaltkriminalität ⁶	31	39	38	34	44
- davon Messerangriffe ⁷	-	-	0	2	2

Die Anzahl der insgesamt im ÖPV in Stuttgart erfassten Opfer mit dem Opfertyp „Fahrdienstpersonal“ liegt im Jahr 2024 etwa auf dem Niveau der Vorjahre.

⁶ Die Daten dieses PKS-Summenschlüssels sind bereits in den anderen dargestellten PKS-Schlüsseln enthalten und dürfen somit nicht aufsummiert werden.

⁷ Die Daten dieses PKS-Summenschlüssels sind bereits in den anderen dargestellten PKS-Schlüsseln enthalten und dürfen somit nicht aufsummiert werden.

Im bisherigen Jahresverlauf 2025 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (bis einschl. August) bei den insgesamt im ÖPV in Stuttgart erfassten Opfern mit dem Opfertyp „Fahrdienstpersonal“ bislang eine Zunahme ab.

- 5.** *Welche fünf S-Bahn, U-Bahn- und Bushaltestellen in Stuttgart verzeichneten in den Jahren 2020 bis 2024 sowie im ersten Halbjahr 2025 die meisten der in Frage 1 genannten Straftaten?*

Zu 5.:

In der PKS sind keine vergleichbaren, räumlich abgegrenzten Tatortschlüssel im Sinne der Fragestellung vorhanden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS, insbesondere der Bundespolizei, zu den Fragen 1. und 2. verwiesen.

- 7.** *Wie bewertet sie den Einsatz von Videoüberwachung in den Fahrzeugen und an Haltestellen des ÖPNV im Hinblick auf die Aufklärung und Verhinderung von Straftaten?*

Zu 7.:

Der Einsatz von Videokamerasystemen kann zu einer präventiven Reduktion von Tatgelegenheiten und Tatentschlüssen führen sowie im Einzelfall einen repressiven Beitrag zur Tataufklärung leisten. Der Einsatz von Videokamerasystemen trägt zur Erhöhung der objektiven Sicherheit und zur Steigerung des Sicherheitsgefühls bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen